

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. April 1962	Nummer 48
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21260	28. 3. 1962	RdErl. d. Innenministers Zeitliche Abstände zwischen Schutzimpfungen	740
21260	28. 3. 1962	RdErl. d. Innenministers Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der epidemischen Binde- und Hornhautentzündung (Keratokonjunktivitis epidemicā — KK —)	740
2131	20. 3. 1962	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Feuerlöschwesens aus der Feuerschutzsteuer	741
78420	23. 3. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Milchfrühstück in Schulen.	741
79023	16. 3. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ergänzung der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen (Zuschüsse und Darlehen) aus Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald	741
8300	26. 3. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Ersatz von Reisekosten, die dem Versorgungsberechtigten im Zusammenhang mit der von der Verwaltungsbehörde durchgeführten Heil- und Krankenbehandlung entstehen	742
8300	29. 3. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG vom 11. Januar 1961 (BGBl. I S. 19)	742
9300	7. 3. 1962	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Übergangsfristen für Signale des Abschnitts C der ESO 1959.	742

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
15. 3. 1962	Bek. — Öffentliche Sammlung Ärztegemeinschaft für Medikamentenhilfe e. V. Berlin-Charlottenburg.
26. 3. 1962	Bek. — Paßwesen; hier: Europäisches Übereinkommen vom 13. Dezember 1957 über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats
Arbeits- und Sozialminister	
27. 3. 1962	Bek. — Bekanntmachung über ungültig erklärte oder widerrufene Sprengstofflizenzen
	Personalveränderungen
	Berichtigung der Seitenzahlen im Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes Nr. 41

I.

21260

Zeitliche Abstände zwischen SchutzimpfungenRdErl. d. Innenministers v. 28. 3. 1962 —
VI B 2 — 23.0

Zur übersichtlichen Darstellung der zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen Schutzimpfungen hat das Bundesgesundheitsamt folgende Tabelle ausgearbeitet:

Nach	Zeitabstand	bis zur Impfung mit
Pockenerstimpfung (auch Pockenwiederimpfung mit Pustelreaktion)	6 Wochen	BGG ¹), Oral-Polio-, Salk-Polioimpfstoff, Toxoiden u. ä. Impfstoffen ²), Gelbfieberimpfstoff
Pockenwiederimpfung mit Knötchenreaktion	1 Woche	BCG, Oral-Polio-, Salk-Polioimpfstoff, Toxoiden u. ä., Gelbfieberimpfstoff
Oral-Polio (Sabin)-Impfung	4 Wochen	BCG, Pockenimpfstoff (Erst- und Wiederimpfung), Toxoiden u. ä., Gelbfieberimpfstoff
BCG-Impfung	3 Monate	Pockenimpfstoff (Erst- und Wiederimpfung), Oral-Polio-, Salk-Polioimpfstoff, Toxoiden u. ä., Gelbfieberimpfstoff
Gelbfieber-Impfung	4 Wochen 2 Wochen keiner	Pockenimpfstoff (Erstimpfung), Oral-Polioimpfstoff, Pockenimpfstoff (bei tatsächlicher Wiederimpfung) Toxoiden u. ä.
Salk-Polio-Impfung	3 Wochen keiner	Pockenimpfstoff (Erstimpfung bzw. Wiederimpfung bei Impflingen ohne Narben) Pockenimpfstoff bei tatsächlicher Pockenwiederimpfung , Oral-Polioimpfstoff, Toxoiden u. ä., Gelbfieberimpfstoff
Impfung mit Toxoiden u. ä.	3 Wochen keiner	Pockenimpfstoff (Erstimpfung) Pockenimpfstoff bei tatsächlicher Pockenwiederimpfung , Oral-Polioimpfstoff, anderen Toxoiden, Gelbfieberimpfstoff

¹⁾ Schutzimpfung gegen Tuberkulose.²⁾ Hierzu gehören Impfstoffe aus Toxoiden und aus inaktivierten Krankheitserregern, z. B. Diphtherie-, Tetanus-Toxoid, Pertussis-Impfstoff, Typhus-Impfstoff, Paratyphus-Impfstoff, Cholera-Impfstoff, Grippe-Impfstoff usw. (Salk-Polioimpfstoff wurde aus didaktischen Gründen jeweils gesondert genannt).

Bei der Aufstellung von Impfplänen sind künftig die angegebenen Mindestzeitabstände einzuhalten.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Gesundheitsämter —.

— MBL. NW. 1962 S. 740.

21260

Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der epidemischen Binde- und Hornhautentzündung (Keratokonjunktivitis epidemica — KK —)RdErl. d. Innenministers v. 28. 3. 1962 —
VI B 2 — 27.24

Seit vielen Jahren ist das jahreszeitlich gebundene, gebietsweise gehäufte Auftreten von Binde- und Hornhautentzündungen bekannt. Mit ausreichender Sicherheit kann angenommen werden, daß es sich dabei um eine durch ein Virus hervorgerufene Erkrankung handelt, die nach einer Inkubationszeit von etwa 8 bis 10 Tagen manifest wird.

Je nach Virulenz des Erregers und je nach Disposition des Erkrankten kommt es ein- oder beidseitig zur aku-

ten Entzündung der Binde- und Hornhäute mit Tränensekretion, Lichtscheu, Follikelschwellung, rasch eintretender Austrocknung der Hornhautoberfläche und häufig auch zu allgemeinen Krankheitsscheinungen, wie Entzündungen der Nasen- und Rachenschleimhäute, Neuralgie u. ä.

Nach etwa 8 Tagen sind Effloreszenzen auf der Hornhautoberfläche feststellbar, die fachärztlich u. a. als Keratitis superficialis punctata, disseminata, filiformis und nummularis bezeichnet werden.

Die Vielfalt dieser klinischen Symptomatologie führte häufig zur Verwechslung mit solchen Krankheitsformen, die zwar gleiche Hornhautbefunde aufweisen, jedoch durch andere Erreger hervorgerufen werden.

Aus Gründen der sicheren Abgrenzung ähnlicher Krankheitsbilder ist daher in der Literatur jetzt die Bezeichnung

„Keratokonjunktivitis epidemica“ (abgekürzt KK) gebräuchlich.

Aus Berichten der Gesundheitsämter des Landes Nordrhein-Westfalen geht hervor, daß es im Verlauf der epidemischen KK häufig zum Auftreten von Hornhautnarben kommt, die zu einer nachhaltigen Minderung des Sehvermögens führen.

Da eine sichere spezifische Therapie der epidemischen KK nicht bekannt ist und eine Häufung der Erkrankungen nicht alljährlich, aber doch wiederholt in den Frühjahrsmonaten beobachtet wurde, sehe ich mich veranlaßt, auf wirksame prophylaktische Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung dieser Krankheit hinzuweisen.

Die epidemiologischen Erfahrungsberichte nennen als Infektionsquelle überwiegend Behandlungs-, Wasch- und Aufenthaltsräume von Betrieben, Schulen usw., aber auch ärztliche, insbesondere augenärztliche Praxen, Ambulanztoren und stationäre Abteilungen von Kliniken und Krankenhäusern, so daß ich nachfolgende vorbeugende Maßnahmen empfehle, die ich den Augenärzten, gegebenenfalls auch Betriebs- und praktischen Ärzten über die Gesundheitsämter zur Kenntnis zu bringen bitte.

- Bei gehäuftem Auftreten der epidemischen KK ist eine gegenseitige Unterrichtung der Ärzte, insbesondere der Augenärzte und eine Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamtes durch die behandelnden Ärzte wünschenswert. Hierdurch könnten den Betrieben, Schulen, Kindergärten usw., in denen solche Erkrankungen beobachtet werden, geeignete Schutzmaßnahmen empfohlen werden.
- Jedem an epidemischer KK erkrankten Patienten sollte ein Merkblatt ausgehändiggt werden, in dem auf das Wesen und die Ansteckungsgefahren — direkte und indirekte Übertragungsmöglichkeit — der Krankheit hingewiesen wird.
- Gesonderte Behandlungszeiten für diese Patienten, etwa am Ende der Sprechstunde, sind empfehlenswert. Hierbei verwandte Medikamente sind zu vernichten, gebrauchte Augentropfflaschen täglich und Instrumente nach jeder einzelnen Behandlung zu sterilisieren.
- Arzt und Personal sollten während der Untersuchung und Behandlung sterile Gummihandschuhe tragen, die laufend zu desinfizieren sind.
- Instrumentelle Augenuntersuchungen und -behandlungen (Tonometrie, Sondierung, Operation usw.) sollten in Epidemiezeiten weitgehend eingeschränkt werden.
- Für jeden einzelnen Patienten sind frisch sterilisierte Pipetten zu verwenden.
- Auf die Anwendung von anaesthetisierenden Präparaten sollte bei gehäuftem Auftreten der Erkrankung möglichst verzichtet werden, da entsprechend behandelte Patienten besonders gefährdet sind.
- Eine wiederholte Desinfektion der Behandlungs- und Warteräume ärztlicher Praxen sowie der Behandlungs-, Wasch- und Aufenthaltsräume betroffener Betriebe, Schulen usw. ist zu empfehlen.

Wenn auch die epidemische KK nach dem Bundesseuchengesetz vom 18. Juli 1961 (BGBI. I S. 1012) nicht meldepflichtig ist, halte ich doch die Voraussetzung für die Berichterstattung nach § 39 Abs. 3 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (RMBI. S. 327) im Falle des gehäuften Auftretens für gegeben.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Gesundheitsämter —

— MBl. NW. 1962 S. 740.

2131

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Feuerlöschwesens aus der Feuerschutzsteuer

RdErl. d. Innenministers v. 20. 3. 1962 —
III A 1/4—01—823/62

Die Bewilligung von Beihilfen zur Förderung des Feuerlöschwesens wird für Baumaßnahmen und Beschaffungen

künftig grundsätzlich von dem Nachweis der Ausschreibung abhängig gemacht. Den ersten Absatz der Nr. 1 meines Runderlasses vom 15. 3. 1960 — SMBI. NW. 2131 — ergänze ich wie folgt:

„Bauvorhaben sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und durchzuführen. Beschaffungen sind auszuschreiben. Von dem Nachweis der Ausschreibung kann nur abgesehen werden, wenn nachgewiesen wird, daß es sich um dringende Maßnahmen handelt, die zeitlich eine Ausschreibung nicht zulassen, oder daß die Ausschreibung aus sonstigen Gründen nicht möglich oder unzweckmäßig ist.“

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 15. 3. 1960
(SMBI. NW. 2131)

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Landesfeuerwehrschule.

— MBl. NW. 1962 S. 741.

78420

Milchfrühstück in Schulen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 3. 1962 — III C 2 — Tgb.Nr. 275/62

Bis zur Herausgabe neuer Richtlinien sind folgende Runderlässe weiterhin anzuwenden:

- Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — III A 8 — 707/54, d. Kultusministers — II E 1 — und des Arbeits- und Sozialministers — III B 1 — 34 — 6 — v. 30. 11. 1954, betreffend „Bereitstellung von öffentlichen Mitteln für Trinkmilch und Milchmischgetränke für Kinder in Schulen, Tagesstätten und Kindervollheimen“
— MBl. NW. 1955 S. 222 —
- Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II Vet. 3420—76/54 — und des Arbeits- und Sozialministers — III B'1 — 34/6 — vom 30. 11. 1954, betreffend „Richtlinien für die Herstellung und Lieferung von Trinkmilch und Milchmischgetränken für Kinder in Schulen, Tagesstätten und Kindervollheimen“
— MBl. NW. 1955 S. 223 —
- RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 27. 2. 1959 — III C 2 — Tgb.Nr. 93/59 —, betreffend „Milchfrühstück in Schulen“
— MBl. NW. 1959 S. 511 —

— MBl. NW. 1962 S. 741.

79023

Ergänzung

der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen (Zuschüsse und Darlehen) aus Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 16. 3. 1962 — IV/D 3 26—00—00

Abschnitt III Ziff. 8 (Forsteinrichtung und Vermessung) meines Runderlasses vom 9. 6. 1959 (SMBI. NW. 79023) wird wie folgt ergänzt:

„Besteht für Forstbetriebe ein Betriebsgutachten oder ein Forsteinrichtungswerk aus dem 1. Forsteinrichtungszeitraum, so können für eine Zweiteinrichtung keine Beihilfen aus Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft mehr gewährt werden.“

Ausnahmen davon bilden Niederwaldreviere, in denen nach der Umwandlung eine Zweiteinrichtung der dann noch ertraglosen Waldflächen erforderlich ist; hier können bei besonders schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen im Gesamtbetrieb des Waldbesitzers Beihilfen im Rahmen der vorgesehenen Sätze gewährt werden.

Dasselbe gilt auch für solche Reviere, die durch Kriegsereignisse stark in Mitleidenschaft gezogen wurden und keine oder nur sehr geringe Nutzholzerträge erwarten lassen.“

— MBl. NW. 1962 S. 741.

8300

Ersatz von Reisekosten, die dem Versorgungsberechtigten im Zusammenhang mit der von der Verwaltungsbehörde durchgeföhrten Heil- und Krankenbehandlung entstehen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 3. 1962
II B 3 — 4141 (16/62)

Das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz — BVG) in der Fassung des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. Juni 1960 — BGBl. I S. 453 — bestimmt in § 24, daß dem Berechtigten, wenn die Heil- oder Krankenbehandlung von der Verwaltungsbehörde durchgeföhr worden ist, die hierdurch entstehenden notwendigen Reisekosten einschließlich der Kosten der Verpflegung und Unterkunft in angemessenem Umfang zu ersetzen sind. In den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesversorgungsgesetz vom 14. 8. 1961 (Bundesanzeiger Nr. 161) ist hierzu ergänzend angegeben — VV Nr. 1 zu § 24 BVG —, daß der Ersatz der notwendigen Reisekosten nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts für Bundesbeamte in Höhe der Reisekostenstufe IV zu gewähren ist.

Um Zweifel zu beseitigen, die in diesem Zusammenhang aufgetreten sind, weise ich in Übereinstimmung mit dem Herrn Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf folgendes hin:

Nach der VV Nr. 1 zu § 24 BVG sind den Berechtigten stets die vollen oder gekürzten Pauschsätze nach dem Reisekostenrecht **ohne Nachweis** der tatsächlichen Aufwendungen zu ersetzen. Die ursprünglich anders gefaßte VV Nr. 1 zu § 24 BVG ist im Laufe der Beratungen über den Entwurf der Verwaltungsvorschriften zum Bundesversorgungsgesetz zu diesem Zweck geändert worden.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen

— MBl. NW. 1962 S. 742.

8300

Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG vom 11. Januar 1961 (BGBl. I S. 19)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 3. 1962 —
II B 2 — 4203 (17/62)

In den RdErl. v. 31. 1. 1962 (SMBI. NW. 8300) wird folgender Absatz nach dem Absatz „Zu § 1“ eingefügt:

„Zu § 3

In § 3 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung ist eine Minderung der Sachbezugswerte für freie Station vorgesehen, weil die auf Grund eines Gutsüberlassungsvertrages vom Übergeber in Anspruch genommenen tatsächlichen Leistungen die für freie Station festgesetzten Werte in der Regel nicht erreichen. Grund für die nicht restlose Ausschöpfung des bestehenden Rechts ist die zumeist sehr enge familiäre Bindung mit dem Übernehmer. Die gleichen Verhältnisse liegen aber auch bei den auf gesetzlicher Grundlage entstandenen Altenteilsrechten vor. Mit Rücksicht auf den Sinn und Zweck des § 3 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung bestehen keine Bedenken, auch die Werte der auf gesetzlicher Grundlage entstandenen Altenteilsleistungen um ein Viertel zu mindern.“

Bezug: RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 1. 1962
(SMBI. NW. 8300)

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen

— MBl. NW. 1962 S. 742.

9300

Übergangsfristen für Signale des Abschnitts C der ESO 1959

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 7. 3. 1962 — V/C 3 — 41—20 — 18/62

Der Herr Bundesminister für Verkehr hat mit Erlaß E 4 Baos 5330 Bb 61 I vom 12. Januar 1962 Übergangsfristen für die in Abschnitt C der ESO aufgeführten Signale festgesetzt. Bei den nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Lande Nordrhein-Westfalen dürfen danach die Signale

Vorsignal Vr 101/102a — Fahrt oder Langsamfahrt erwarten —,

Nebensignal Ne 102 — Vorsignaltafel —,

Langsamfahrtsignal Lf 104 — Geschwindigkeitstafel — längstens bis zum 31. Dezember 1963 weiter verwendet werden.

Falls aus zwingenden Gründen die Frist nicht eingehalten werden kann, bitte ich, mir rechtzeitig Anträge auf Fristverlängerung in dreifacher Ausfertigung über den Herrn Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht vorzuzeigen.

An die nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs in Nordrhein-Westfalen,
den Herrn Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht
bei der Bundesbahndirektion
Essen, Hannover, Köln, Münster, Wuppertal;

nachrichtlich:

an den Verband Deutscher Nichtbundeseigener
Eisenbahnen e. V.,
Köln, Volksgartenstraße 54a

— MBl. NW. 1962 S. 742.

II.

Innenminister

Offentliche Sammlung Arztekommune für Medikamentenhilfe e. V. Berlin-Charlottenburg

Bek. d. Innenministers v. 15. 3. 1962 —
I C 3 / 24 — 12.72

Ich habe der Arztekommune für Medikamentenhilfe e. V. in Berlin-Charlottenburg, Wilmersdorfer Straße 94, die Genehmigung erteilt, bis zum 31. 12. 1962 eine öffentliche Sammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

a) Spendenaufrufe in ärztlichen und pharmazeutischen Fachzeitschriften,

b) die Versendung von Spendenbriefen an Ärzte, Apotheker und an die pharmazeutische Industrie

zur Hergabe von bestimmten Arzneimittelspezialitäten, Stärkungsmitteln, Säuglings- und Kindernährmitteln und Heilhilfsmitteln sowie von Geldspenden.

Die eingehenden Spenden dürfen nur für Hilfsbedürftige im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin, in der sowjetischen Zone Deutschlands sowie in den unter polnischer und sowjetischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten verwendet werden.

— MBl. NW. 1962 S. 742.

Päffwesen:

hier: **Europäisches Übereinkommen vom 13. Dezember 1957 über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats**

Bek. d. Innenministers v. 26. 3. 1962 —
I C 3 / 13 — 39.18

Auf die im Gemeinsamen Ministerialblatt 1962 Nr. 8, S. 102, bekanntgemachte Beitrittsklärung der Türkei zum Europäischen Übereinkommen vom 13. Dezember 1957 über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats (GMBI. 1958 S. 261) wird zur Beachtung hingewiesen.

— MBl. NW. 1962 S. 742.

Arbeits- und Sozialminister

**Bekanntmachung
über ungültig erklärte oder widerrufene
Sprengstofferaubnisscheine**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 3. 1962 —
III A 2 — 8723

Nachstehende Sprengstofferaubnisscheine sind für ungültig erklärt oder widerrufen worden:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. u. Jahr	Aussteller:
Reiner Peltzer, Vicht, Platenhammer 211	B 17/61	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Johann Dembich, Horn, Krs. Detmold	B 11/59	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Bielefeld
Fritz Bäther, Dortmund, Sudermannstr. 26	A 8/62	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Dortmund
Hermann Battenberg, Mettmann, Laubach 91	B 3 L/60	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf
Johann Schmitter, Mülheim-Styrum, Oberhausen Str. 223	B 16/61	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Essen
Ulrich Bernzen, Dortmund-Aplerbeck, Schürbankstr. 5	B 19/59	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hagen
Georg Staufer, Witten-Ruhr, Bochumer Str. 23	B 25/60	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hagen
August Spenner, Letmathe, Klusenstr. 5	B 33/61	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hagen
August Tiggewerth, Bommerholz üb. Witten (Ruhr)	B 1/61	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hagen

— MBl. NW. 1962 S. 743.

Personalveränderungen

E s i n d e r n a n n t w o r d e n : Oberregierungs- und gewerberat Dr. E. Brennecke vom Arbeits- und Sozialministerium zum Ministerialrat; Oberregierungsrat E. Dollase vom Versorgungsamt Soest zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat F. Gorissen vom Versorgungsamt Bielefeld zum Regierungsdirektor; Landessozialgerichtsrat G. Seipelt vom Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zum Senatspräsidenten beim Landessozialgericht.

E s i s t v e r s e t z t w o r d e n : Sozialgerichtsrat Dr. W. Schombardt vom Sozialgericht Detmold an das Sozialgericht Duisburg.

— MBl. NW. 1962 S. 743.

Berichtigung

Das Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes Nr. 41 muß in den Seitenzahlen richtig lauten:

Inhalt**I.**

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	27. 2. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961; hier: Ergänzung der Durchführungsbestimmungen	644
20310	27. 2. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter (MTL) vom 14. Januar 1959; hier: Ergänzung der Durchführungsbestimmungen	644
61105	20. 2. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Zu § 50c Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (UStDB) in der Fassung vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1660)	644
632	5. 3. 1962	RdErl. d. Finanzministers Einzahlungstag bei den Landeskassen	645
8053	2. 3. 1962	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Strahlenschutz; hier: Festsetzung der Deckungsvorsorge in Genehmigungsverfahren nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung	646
8300	9. 3. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Behandlung von Rückforderungsansprüchen der Versorgungsbehörden nach § 47 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopfersorgung (VfG)	646

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
Ministerpräsident	
Personalveränderungen	647
Innenminister	
8. 3. 1962 Bek. — Paßwesen; hier: Einreisevorschriften der Republik Kongo (Léopoldville)	647
Arbeits- und Sozialminister	
7. 3. 1962 Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Februar 1962 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. März 1962	647

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.